
Knacknüsse der internen Nachschau

Ein angemessenes QS-System hilft, Revisionsmandate einheitlicher, systematischer und effizienter abzuwickeln und kann so zu einer Verminderung der Haftungsrisiken beitragen. Die interne Nachschau stellt in diesem Zusammenhang ein wirksames Werkzeug zur ständigen Qualitätsverbesserung dar und ist gesetzlich vorgesehen.



Daniela Salkim

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Standards der internen Qualitätssicherung von EXPERTsuisse (QS 1 und PS 220) sowie von TREUHAND | SUISSE (Anleitung zur Qualitätssicherung für KMU-Revisionsunternehmen) muss eine interne Nachschau zwingend durchgeführt werden. Die interne Nachschau hat min-

destens jährlich stattzufinden und umfasst die Prüfung des QS-Systems auf Organisations- sowie Auftrags-ebene. Dabei ist sicherzustellen, dass die Verantwortung einer Person übertragen wird, die über ausreichende und angemessene Erfahrung und Befugnis verfügt sowie nicht an der Auftragsprüfung beteiligt gewesen ist.

Die interne Nachschau erfolgt in der Regel in der zweiten Jahreshälfte, wenn die meisten Revisionsmandate abgeschlossen und die Revisionsberichte abgegeben werden konnten. Es liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Revisionsgesellschaft, den Umfang und die Schwerpunkte der Nachschau festzulegen. Die Gesellschaft hat aufgrund der individuellen Verhältnisse, Erfahrungen und Bedürfnisse zu entscheiden, welche Bereiche problematisch sind und besondere Beachtung benötigen. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Qualität innerhalb des Revisionsunternehmens liegt stets bei der Geschäftsleitung oder beim geschäftsführenden Partner. Die Durchführung darf aber an qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter delegiert werden.

Fachliche Unterstützung durch Fachverbände

Um KMU- und Einpersonen-Revisionsgesellschaften bei der Einführung oder Verbesserung des eigenen QS-Systems aktiv unterstützen zu können, haben die grossen Fachverbände TREUHAND | SUISSE und veb.ch die Swiss

swiss quality peer review

 **veb.ch** TREUHAND | SUISSE

Quality & Peer Review AG (SQPR AG, www.sqpr.ch) gegründet. Die SQPR AG bietet mit ihrem «Revisions-Sorglos-Paket» professionelle Hilfestellung, damit auf einfache Art und Weise die gesetzlichen Anforderungen im Bereich Qualitätssicherung erfüllt werden können. Gleichzeitig können – bei korrekter Anwendung – die Vorgaben des Schweizer Qualitätsstandards 1 (QS1) der EXPERTsuisse erfüllt werden.

Beispiele für Mängel des QS-Systems

Die SQPR AG führt unter anderem die interne Nachschau bei KMU-Revisionsunternehmen durch. Das Ergebnis der Arbeiten ist ein ausführlicher Nachschau-Bericht, welcher wesentliche Mängel und Fehler aufführt und zu Handen der Geschäftsleitung erstellt wird. Mittels den erörterten (wesentlichen) Feststellungen können die Verantwortlichen (z.B. GL/VR/leitende Revisoren) bedeutende Rückschlüsse auf den Stand und die Wirksamkeit des firmeninternen Qualitätssicherungssystems (QS) erlangen.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten 5 Jahre konnte eine Sammlung von Beispielen für Mängel des QS-Systems ausgearbeitet werden. Überwiegend sind diese Beispiele als wiederholt auftretende Mängel den Nachschauberichten entnommen worden. Die vorliegende Sammlung

Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines QS-Systems

- Zum QS-System oder zu wesentlichen Teilbereichen des QS-Systems liegen keine oder unzureichende Regelungen vor. Die Regelungen werden auch nicht aus der Dokumentation der Prüfungsdurchführung (Arbeitspapiere) ersichtlich.
- Obwohl angemessene Massnahmen und Grundsätze zum QS-System vorliegen, werden diese in wesentlichen Teilen nicht angewandt.
- Das QS-System enthält Regelungen für die Durchführung der Jahresabschlussprüfungen. Für die Überwachung der Prüfungsarbeiten werden keine notwendigen Massnahmen definiert.

Beachtung der allgemeinen Berufsgrundsätze

- Es bestehen keine Regelungen, die sicherstellen, dass das Revisionsunternehmen und die Mitarbeiter, welche in den Revisionsstätigkeiten involviert sind bzw. eine Entscheidfunktion im Unternehmen innehaben (VR, GL u.ä.), die relevanten Unabhängigkeitsvorschriften einhalten.
- Die Dokumentation der Kontrolle der Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften durch die Leitung des Revisionsunternehmens (4-Augen-Prinzip) ist nicht ausreichend geregelt.

Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

- In Unternehmen, in welchen mehrere Personen Revisionsaufträge annehmen können, bestehen keine Regelungen zur Auftragsannahme.
- Obwohl entsprechende Regelungen zur Auftragsannahme bestehen, wurden wiederholt Aufträge angenommen und durchgeführt, bei denen bereits im Zeitpunkt der Auftragsannahme erkennbar war, dass die leitenden Revisoren nicht über das notwendige Fachwissen verfügen.
- Das QS-System enthält keine Regelungen zur Auftragsannahme und -fortführung. Die geprüfte Revisionsgesellschaft hat vor dem OK mehrere Jahresabschlussprüfungen durchgeführt, ohne über eine Auftragsbestätigung zu verfügen.

Mitarbeiterentwicklung: Weiterbildung

- Die Regelungen im QS-Handbuch sehen für alle Revisionsmitarbeiter angemessene Weiterbildungen vor. Die Mitarbeiter unterschreiten die Weiterbildungsvorgaben jedoch deutlich.
- Ein angemessener Prozess der Mitarbeiterqualifikation existiert nicht.
- Die durch Revisoren besuchten internen und externen Schulungen müssen durch eine jährliche Weiterbildungskontrolle erfasst und dokumentiert werden. Diese jährliche Kontrolle fand nicht statt (4-Augen-Prinzip) bzw. wurde nicht angemessen dokumentiert.

Auftragsabwicklung bei gesetzlichen Revisionen

- Es sind keine Regelungen zur Dokumentation der Prüfungsplanung schriftlich festgelegt. Die Prüfungsplanung wurde auch nicht bei den abgewickelten Prüfungsaufträgen dokumentiert.
- Die Regelungen zum QS-System sehen die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes vor und das QS-System verfügt über angemessene Anweisungen und Hilfsmittel zu dessen Dokumentation. Dennoch findet die Risikoeinschätzung aus der Planung keine ausreichende Konsequenz in den Arbeitspapieren.
- Obwohl angemessene Anweisungen zur Dokumentation vorhanden sind, sind folgende Punkte nicht ausreichend dokumentiert:
 - die Berechnung der Wesentlichkeitsgrenzen
 - die analytischen Prüfungshandlungen
 - Auswahl und Umfang der empfohlenen/weitergehenden Prüfungshandlungen
 - die aus den Prüfungshandlungen resultierenden Prüfungsfeststellungen (Bilanz/ER/Anhang)
 - Prüfungsabschluss

Nachschau

- Es bestehen keine Regelungen für die Nachschau und diese wird nicht durchgeführt.
- Obwohl angemessene Regelungen für die Nachschau vorhanden sind, wurde diese bisher nicht durchgeführt.
- Die Nachschau trifft regelmässig keine Feststellungen, obwohl der Prüfer Mängel des QS-Systems festgestellt hat.

Abbildung 1: Beispiele für Mängel im QS-System

(siehe Abb. 1) ist nicht abschliessend und soll insbesondere Prüfern, die eine Nachschau durchführen, eine Hilfestellung bei der Würdigung ihrer Prüfungsfeststellungen geben. Daneben richtet sie sich auch an die geprüften Revisionsunternehmen und ihre leitenden Revisoren.

Fazit

Wesentliche festgestellte Mängel und Fehler des Qualitätssicherungssystems können dazu führen, dass im Revisionsbericht ein Prüfungstestament abgegeben wird, welches nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Berufsstandes erstellt wurde.

Grundsätzlich kann die Einschätzung des Einflusses eines Mangels nur unter Berücksichtigung weiterer Faktoren im konkreten Einzelfall, wie weitere Prüfungsfeststellungen, Revisionskundenstruktur, Grösse und Struktur des Revisionsunternehmens, getroffen werden.

*Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin,
Vizedirektorin SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch,
Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG,
Horgen, www.audit-treuhand.ch,
daniela.salkim@audit-treuhand.ch*